

und auch die Invalidentasse im Bestande sicherer als früher zu bezeichnen sind, kann die beantragte Änderung ohne Bedenken angenommen werden. In früheren Jahren, als der Untersuchungszwang nicht bestand, hatten wir viele Anmeldungen zu verzeichnen.

5. Antrag des Vorstands: Die Hauptversammlung wolle beschließen, im § 9 Absatz 2 der Satzung die Worte »in Leipzig« zu streichen.

6. Beantwortung etwaiger Anfragen.

Wir bitten unsere Mitglieder um recht zahlreichen Besuch.

Leipzig, 16. Mai 1914.

Der Vorstand.

Otto Berthold. Rich. Hinzsche. Rich. Hohlfeld.

Witwenkasse

des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.
Die diesjährige

ordentliche Hauptversammlung

findet am

Sonnabend, den 4. Juli d. J., vormittags pünktlich 10 Uhr, im rechten kleinen Saale (Portal III) des Deutschen Buchhändlerhauses

statt. Wir laden unsere Mitglieder zur Teilnahme ergebenst ein.

Als Ausweis dienen den Leipziger Mitgliedern die ihnen zugehenden Stimmkarten, den auswärtigen die Beitragsquittung für das II. Vierteljahr 1914.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes.
2. Berichte des Bücherrevisors und des Rechnungsausschusses. Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

3. Neuwahl des Rechnungsausschusses.

4. Antrag des Vorstands: Die Hauptversammlung wolle beschließen, im § 9 Absatz 2 der Satzung die Worte »in Leipzig« zu streichen.

5. Beantwortung etwaiger Anfragen.

Um recht zahlreichen Besuch bittet

Leipzig, 16. Mai 1914.

Der Vorstand.

Otto Berthold. Rich. Hinzsche. Woldemar Eger.

Invalidentasse

des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.
Die diesjährige

ordentliche Hauptversammlung

findet am

Sonnabend, den 4. Juli d. J., vormittags pünktlich 11 Uhr im rechten kleinen Saale (Portal III) des Deutschen Buchhändlerhauses statt, wozu wir unsere Mitglieder ergebenst einladen.

Als Ausweis dienen den Leipziger Mitgliedern die ihnen zugehenden Stimmkarten, den auswärtigen die Beitragsquittung für das II. Vierteljahr 1914.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes.

2. Berichte des Bücherrevisors und des Rechnungsausschusses. Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

3. Neuwahl des Rechnungsausschusses.

4. Antrag der Herren Kupfer-Berlin und Genossen: Die Hauptversammlung wolle den § 2 Absatz 1 der Satzung wie folgt ändern:

Die Mitgliedschaft können nur Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes erwerben, sofern sie bei der Aufnahme das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben und gesund sind, was durch die gewissenhafte und wahrheitsgetreue Ausfüllung eines vom Vorstand erhältlichen Antragsformulars nachzuweisen ist. Geben die Angaben zu Bedenken Anlaß, so kann der Vorstand die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses verlangen, dessen Kosten der Aufzunehmende zu tragen hat. Im Fall der Aufnahme ersetzt die Verbandskasse die

Kosten der ärztlichen Untersuchung in der Höhe der gesetzlichen Minimaltage.

Begründung: Vgl. die Tagesordnung der Kranken- und Begräbniskasse unter 4.

5. Antrag des Vorstands: Die Hauptversammlung wolle beschließen, im § 8 Absatz 2 der Satzung die Worte »in Leipzig« zu streichen.

6. Beantwortung etwaiger Anfragen.

Wir bitten unsere Mitglieder um recht zahlreichen Besuch.

Leipzig, 16. Mai 1914.

Der Vorstand.

Otto Berthold. Rich. Hinzsche. Karl Schmidt.

Schutz der Photographie.

Auf Veranlassung des Permanenten Bureaus des Internationalen Verlegerkongresses in Bern hat der Vorstand des Deutschen Verlegervereins in Gemäßheit eines Kongreßbeschlusses folgende Eingabe an das Reichsamt des Innern in Berlin gerichtet:

An das

Reichsamt des Innern

Berlin.

Der ehrerbietig unterzeichnete Vorstand des Deutschen Verlegervereins erlaubt sich, als Vertreter des deutschen Verlagsbuchhandels dem hohen Reichsamt des Innern nachfolgendes ganz ergebenst vorzutragen.

Der Internationale Verlegerkongreß, welcher im Juni 1913 zum achten Male, und zwar diesmal in Budapest, zusammengetreten war, hatte unter anderm auch die Regelung des Schutzes der Photographie in den verschiedenen Ländern Europas ins Auge gefaßt und zwei Referate darüber veranlaßt: Das eine von dem deutschen Kunstverleger Artur Seemann in Leipzig, das andere von dem französischen Verleger A. Longuet in Paris. Beide Berichte sind in französischer Sprache in den Rapports du Congrès international des éditeurs, huitième session, Budapest, erschienen (Budapest, Imprimerie de la Société anonyme »Athenaeum« 1913) S. 171 ff. und S. 202 ff. Das erste Referat ist auch in deutscher Sprache im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 166 und 167 vom 21. und 22. Juli 1913 erschienen; ein Sonderabdruck ist hier beigelegt.

Den Anlaß, die Frage des Schutzes der Photographie aufzurollen, bot die für Frankreich in Aussicht genommene Schaffung eines Gesetzes zum Schutze der Photographie. In diesem Lande, wie in den südlichen Ländern Europas überhaupt, war seither mangels besonderer Regelung die Photographie als eine Art Zeichnung angesehen worden, vorausgesetzt, daß der Richter im gegebenen Falle der Leistung künstlerischen Charakter zuerkennen könne.

In den nordischen Ländern dagegen herrscht die Anschauung, daß die Photographie das Resultat einer Technik ist, welcher der künstlerische Charakter abgesprochen wird. Eine Mittelstellung nimmt neuerdings Deutschland ein, dessen Gesetz der Photographie den künstlerischen Charakter zwar nicht versagt, aber auch nicht ausdrücklich zuerkennt.

Die russische Gesetzgebung hat sich im Jahre 1911 auf den nordischen Standpunkt gestellt und verlangt von der Photographie, welche geschützt sein soll, den Bezeichnungszwang, wie er im ursprünglichen deutschen Photographiegesetz von 1876 und auch in den Gesetzen der nordischen Länder zum Ausdruck kommt.

Es schien daher geboten, daß der Internationale Verlegerkongreß sich mit der Frage beschäftigen möge, welcher von den drei verschiedenen in den Gesetzgebungen zum Ausdruck kommenden Anschauungen beizupflichten sei.

Der gedachte Verlegerkongreß hat nun nach erfolgter Debatte nachfolgende Beschlüsse einstimmig angenommen:

»Der Kongreß spricht den Wunsch aus, die Gesetzgeber der verschiedenen Länder und insbesondere derjenigen Länder, welche der Internationalen Berner Union angehören